

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Erweiterung der Realschule am Rhein, AufbauRS Niederichstraße 1-3, 50668 Köln in Köln-Altstadt/Nord nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen um einen Realschulzweig im 5. und 6. Schuljahr, aufbauend ab Schuljahr 2018/19 mit Umzug in die BAN**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.06.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.06.2017
Rat	11.07.2017

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Erweiterung der Realschule am Rhein, Aufbaurealschule Niederichstraße 1-3, 50668 Köln in Köln-Altstadt/Nord um einen Realschulzweig im 5. und 6. Schuljahr, aufbauend ab Schuljahr 2018/19 mit Umzug in die Bildungslandschaft Altstadt Nord
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

### Alternativen:

Eine Alternative ist nicht erkennbar.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### (1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulplätzen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulplätzen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bildet (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand) oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Diese geänderten Regelungen werden entsprechend auch die Schulform Realschule einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff. gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Nachdem in der Innenstadt zum Schuljahr 2014/15 die beiden Realschulen an der Frankstraße und am Severinswall zugunsten der neuen Gesamtschule Innenstadt auslaufend geschlossen wurden, gibt es im linksrheinischen Gebiet des Stadtbezirks Innenstadt kein städtisches Realschulangebot mehr. Nach damaliger Einschätzung schien es vertretbar, im linksrheinischen Innenstadtbereich auf ein Realschulangebot zu verzichten.

Inzwischen stabilisiert sich in vielen Stadtteilen die Nachfrage nach Realschulplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I. Dies kann durch die steigende Zahl an Übergängern von der Primarstufe in die Sekundarstufe I – verbunden mit dem eingeschränkten Angebot an Gesamtschul- und Gymnasialplätzen – erklärt werden, ebenso mit der steigenden Nachfrage nach Plätzen im Gemeinsamen Lernen und der Nachfrage, die durch Flucht und Zuwanderung entstanden ist.

Die Realschule am Rhein ist elementarer Bestandteil in (der Planung) der Bildungslandschaft Altstadt-Nord. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Realschule am Rhein ihren neuen Standort im Areal der Bildungslandschaft Altstadt-Nord beziehen.

Die Bildungslandschaft Altstadt-Nord besteht aus den Verbundpartnern

- Abendgymnasium Gereonsmühlengasse
- Freinet-Schule Köln, bisher Dagobertstraße
- Freizeitanlage Klingelpütz
- Hansa Gymnasium Köln
- Realschule am Rhein, bisher Niederichstraße
- Kindergarten der Fröbel gGmbH

– Jugendhaus Tower der KSJ

In der bisherigen Struktur fehlt der Bildungslandschaft ein alternatives Angebot zum Gymnasium in den Jahrgangsstufen der 5. und 6. Schuljahre. Daher wurde die Bildungslandschaft so konzipiert, dass mit Umzug an den neuen Standort und so mit der faktischen räumlichen Zusammenführung der Bildungspartner die Aufbaurealschule „nach unten“ erweitert werden soll. Dies wurde von Anfang an so auch in der baulichen Planung berücksichtigt.

Neben zwei Räumen für Regelklassen wurden zwei Räume für Vorbereitungsklassen berücksichtigt. Mit diesen vier Klassen ergibt sich die schulrechtlich erforderliche Zweizügigkeit einer Realschule bei Gründung im 5. Schuljahr. Die Räume für die Vorbereitungsklassen können sowohl für Vorbereitungsklassen, als auch für Schülerinnen und Schüler, die bisher Vorbereitungsklassen besuchten, nun aber in Regelklassen wechseln, genutzt werden. Eine Entscheidung über die konkrete Nutzungsart im Rahmen der 2-zügigen Orientierungsstufe sollte in Anbetracht der großen Herausforderung, Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund in Kölner Schulen aufzunehmen, rechtzeitig vor dem Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/19 im Einvernehmen zwischen Schulleitung, Schulaufsicht und Schulverwaltung getroffen werden.

Die Realschule am Rhein hat in den vergangenen Jahren regelmäßig drei Klassen in den Jahrgangsstufen des 7. bis 10. Schuljahres gebildet.

Derzeit führt die Realschule am Rhein zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 373 Schüler\*innen in 14 Klassen, davon 2 Vorbereitungsklassen. Die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 wird voraussichtlich mit rd. 372 eine vergleichbare Größe aufweisen:

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	10.Sj	Summe
2016/17			102	97	89	85	373
2017/18			100	100	84	88	372

Durch die Erhöhung der Kapazität um 2 Klassen im 5. und 6 Schuljahr sowie 2 Vorbereitungsklassen ist in den kommenden zwei Jahren jährlich mit einem Anstieg um rd. 27 SuS zu rechnen (da die Vorbereitungsklassen bereits aktuell an der Schule geführt werden). Zum Schuljahr 2019/20 würden an der Schule somit rd. 425 Schüler\*innen geführt.

## **(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme**

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Eine Erweiterung der Zügigkeit der Realschule am Rhein wurde in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 beschrieben (Session 1906/2017, S. 42, Maßnahme M10). Die Erweiterung kann erst mit Umzug an den neuen Standort in der Bildungslandschaft Altstadt-Nord erfolgen.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt.

**(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation**

- Die Raumkonzeption im Rahmen der Bildungslandschaft Altstadt Nord wurde auf die beabsichtigte „Ergänzung der Schule“ um 4 Klassen in den Jahrgangsstufen des 5. und 6. Schuljahrs ausgerichtet (Anlage Raumkonzeption).

**(4) Beteiligung der Schulkonferenz**

- Die Schulkonferenz der Realschule am Rhein hat am 30.05.2018 getagt, begrüßt die schulrechtliche Erweiterung der Zügigkeit mit Umzug an den neuen Standort, wie sie bereits seit langer Zeit konzeptionell für die Bildungslandschaft Altstadt Nord geplant ist, und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (Anlage 2).

**(5) Personalkosten**

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Da die Sekretariatsstunden nach Schülerzahlberechnung unter der bereits heute gültigen Grundversorgung liegen würden, ergibt sich durch die Erhöhung der Zügigkeit keine Veränderung in Bezug auf den zukünftigen Bedarf an Sekretariatsstunden und damit auch keine veränderten Personalkosten für die Schulsekretariate.

**(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

**(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Realschule am Rhein, Realschule Niederichstraße, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schul-

jahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

**Anlage**

Raumprogramm

SK Beschluss vom 30.05.2017